DIE ERKLÄRUNG ÜBER DIE RECHTE VON KLEINBAUERN/-BÄUERINNEN UND ANDEREN IM LÄNDLICHEN RAUM ARBEITENDEN PERSONEN

Recht auf Umwelt

(Art. 18)

Ausbildungsblatt Nr. 8

„Es gibt nicht eine gut entwickelte und eine unterentwickelte Welt, sondern eine einzige, schlecht Entwickelte“

CETIM

Rue J.-C. Amat 6
1202 Genf
Schweiz
Tel.: +41(0)22 731 59 63

www.cetim.ch
contact@cetim.ch
cetimGeneve
@CETIM_CETIM

DAS RECHT AUF UMWELT

Im Gegensatz zu den meisten anderen, in der Erklärung über die Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen und anderer im ländlichen Raum tätigen Personen enthaltenen Rechte wird das Recht auf eine gesunde Umwelt nicht ausdrücklich in den internationalen Konventionen zum Schutz der Menschenrechte anerkannt. Dennoch setzt es sich seit einigen Jahrzehnten als ein unabdingbares Grundrecht durch. Auch wenn die Behörden seit Beginn der ersten Hälfte des XX. Jahrhunderts die Umwelt kaum belasteten, kommt letzterem in der Folge ein bedeutenderer Rang zu. Aktuell ist es voll und ganz zu einem Recht geworden.

Seit mehreren Jahrzehnten haben die Sorgen um die Umwelt ständig zugenommen. In Anbetracht der aktuellen Lage trifft das Recht auf eine gesunde Umwelt weitgehend auf Konsens. An diesem Punkt angelangt hat der UN-Menschenrechtsrat im Jahr 2012 einen Sonderberichterstatter ernannt „ *mit der Aufgabe, die Frage in Bezug auf die menschenrechtlichen Verpflichtungen zu prüfen, im Hinblick auf den Genuss einer sicheren, sauberen und nachhaltigen Umwelt.* „ **[1]**.

Die Deklaration misst dem Recht auf eine gesunde Umwelt unabhängig von anderen Rechten eine eigene Bedeutung zu, welche als Menschenrecht für Bauern/Bäuerinnen sich selbst genügt. Die Tatsache einer solchen Anerkennung ist zugleich ein Fortschritt auf dem Gebiet des internationalen Rechts. Durch diese Anerkenntnis ist es möglich, seinen Aktionsrahmen auch auf andere Bevölkerungsgruppen und auf alle Staaten auszuweiten.

Die Anerkennung des Rechts auf eine gesunde Umwelt ist eine Notwendigkeit, denn die Bauern/Bäuerinnen sind, sowohl lokal gesehen als auch weltweit, von ihrer Umwelt abhängig. Ein frappierendes Beispiel, das leider in vermehrtem Maße Bauern/Bäuerinnen überall auf der Welt betrifft ist der dramatische Rückgang an bestäubenden Insekten, von denen viele Kulturen abhängig sind. Was sich im Innenbereich der Höfe abspielt kann niemals losgelöst von der restlichen Natur und der Umwelt betrachtet werden. Haben beispielsweise industrielle Aktivitäten eine Auswirkung auf die Umwelt, so gilt dies ebenso für die Bauen/Bäuerinnen.

Bauern/Bäuerinnen sowie die Arbeiter im ländlichen Raum interagieren mit ihrer Umwelt, sowohl, was die Produktion anbelangt, als auch in Bezug auf ihren Standort. Die Umwelt muss daher unbedingt geschützt werden. Dies gilt ebenso für die Gesundheit und das Tierwohl, denn die Bauern/Bäuerinnen arbeiten ständig zusammen mit Lebewesen.

1 Siehe hierzu die Resolution 19/10, welche am 22. März 2012 vom Menschenrechtsrat im Konsensverfahren verabschiedet wurde.

GENUSS EINER SAUBEREN, SICHEREN UND GESUNDEN UMWELT (ART. 18.2)

Die Kleinbauern/-bäuerinnen haben das Recht, ohne Diskriminierung eine gesund erhaltene Umwelt zu genießen. Dieses Recht darf nicht wirtschaftlichen Interessen oder Besitzansprüchen und deren Nutzung untergeordnet werden. Es ist in sich selbst begründet, denn alle menschlichen Wesen sind Teil ihrer eigenen Umwelt.

Artikel 18 greift in Bezug auf die Definition der Attribute des Rechts auf Umwelt internationale Standards auf: sauber, sicher und gesund.

Gemeinsam stehen diese drei Qualifikationsmerkmale stellvertretend für eine Umwelt, die die Umsetzung der Menschenrechte ermöglicht. Eine Umwelt, die kein Risiko für die in ihr lebende Bevölkerung darstellt und eine menschenwürdige Existenz erlaubt.
Dies schließt insbesondere ein, dass es keine Luftverschmutzung gibt, keine Verschmutzung von Wasserläufen und Boden; keine vermeidbaren Naturkatastrophen (beispielsweise die Überschwemmung einer Stadt, welche in einem Hochwassergebiet oder in einer Erdbebenzone errichtet wurde), den Schutz vor industriellen und gesundheitlichen Katastrophen.

Die Fälle von industrieller Verschmutzung sind zahlreich und seitens der staatlichen Behörden muss hier Vorsorge getroffen werden. Ist dies nicht möglich, muss für die Reparatur der durch die Verursacher entstanden Schäden Sorge getragen werden, wobei die betroffenen Gemeinschaften zu entschädigen sind.

Wie bereits erwähnt, hängen die Bauern/Bäuerinnen sowie die anderen im ländlichen Raum arbeitenden Personen von der Umwelt ab, die sie sich mit dem Rest der Bevölkerung teilen. Ihre Umwelt darf nicht durch negative Einflüsse Dritter beeinträchtigt werden (beispielsweise durch Bergbautätigkeiten).

EINE ERHALTENE UND GESCHÜTZTE UMWELT (ART. 18.1)

Die Bauern/Bäuerinnen haben das Recht auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt. Paragraph 1 des Artikels 18 fügt hinzu, dass dies auch die Produktionskapazität ihrer Böden sowie der natürlichen Ressourcen betrifft.

damit eine Umwelt erhalten bleibt ist es erforderlich, dass sie in der Lage ist, ihre natürlichen Zyklen beizubehalten. Damit sie geschützt ist, darf es nicht zu Interferenzen von außen kommen, die verhindern, dass sie ihre natürliche Abfolge behalten und sich erneuern. Diese Arbeit der Erhaltung und des Schutzes obliegt dem Staat, ebenso jedoch den Bauern/Bäuerinnen sowie den im ländlichen Raum arbeitenden Personen, da diese die am ersten davon Betroffenen sind.

Art. 18.1

„Kleinbauern und andere, in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt und der Produktionskapazität ihrer Böden sowie der Ressourcen, die sie nutzen und bewirtschaften.“

In dieser Eigenschaft müssen sie in die Entscheidungen und Aktionen mit einbezogen werden, die einen Einfluss auf ihr Leben haben. Dies ist beim Erhalt und Schutz der Umwelt der Fall.

Die Umweltpolitik eines Staates stellt nicht nur eine simple technische Formalität dar, ganz im Gegenteil. Die Schutzpolitik kann vielmehr zur Verdrängung der Bauern/Bäuerinnen sowie der anderen im ländlichen Raum arbeitenden Personen aus einem Umfeld führen, von dem sie abhängig sind. Oder sie kann sogar im Verfall eines Gebiets gipfeln. Die Politiken zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt müssen stets die Menschenrechte im Allgemeinen und die Rechte der Bauern und Bäuerinnen, sowie anderer im ländlichen Raum arbeitenden Personen im Besonderen berücksichtigen.

Auf alle Fälle muss die staatliche Umweltpolitik die Erhaltung der Produktionskapazitäten der Böden und die natürlichen Ressourcen mit einschließen. Dieser Erhalt muss Generationen übergreifend Bestand haben. In diesem Sinne und um diese Kapazitäten zu erhalten müssen land- und fischwirtschaftliche Praktiken, welche die Umwelt zu stark belasten, gestoppt werden (Monokulturen, intensiver Einsatz von chemischen Produkten, Bau von Staustufen, usw.). Die Böden und die natürlichen Ressourcen, von denen die Bauern/Bäuerinnen sowie alle im ländlichen Raum arbeitenden Personen abhängig sind, sind Teil jener Umwelt, auf die sie einen Rechtsanspruch haben.

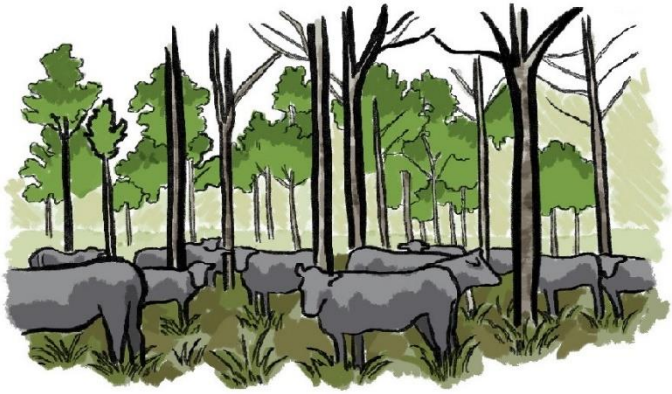

TEILHABE AN DER PLANUNG VON POLITIKEN ZUR BEKÄMPFUNG VON KLIMAVERÄNDERUNGEN (ART. 18.3)

Paragraph 3 des Artikels 18 schließt die Klimaveränderung in das Recht auf Umwelt mit ein, er verleiht den Bauern/Bäuerinnen, sowie den im landwirtschaftlichen Raum arbeitenden Personen das Recht „*zur Gestaltung und Umsetzung nationaler und lokaler Maßnahmen zur Anpassung an die Klimaveränderungen und zur Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels*“.

Die Integration der Klimaveränderung in das Recht auf Umwelt ist vorrangig. Es wird eindeutig festgelegt, dass die Klimaveränderung uns alle bedroht und bereits begonnen hat, beachtliche Schäden anzurichten, die bisweilen irreversibel sind. Nun hängen die Bauern/Bäuerinnen auf Grund ihrer Aktivitäten von Natur aus sehr stark von klima- und wetterbedingten Störungen ab und sind am ersten betroffen.

Der Klimawandel führt zu Umweltschäden, wobei der Bauernstand vom ökologischen Gleichgewicht und vom Klima abhängig ist. Es ist daher unerlässlich, dies in Entscheidungen mit einzubeziehen, die einen derartig starken Einfluss auf die Aktivitäten ihres täglichen Lebens haben.

In diesem Paragraphen wird überdies präzisiert, dass dieser Beitrag im Sinne der „*Anwendung von Gebräuchen und traditionellem Wissen*“ verstanden werden kann. Bäuerliche Praktiken sind an jedes Ökosystem angepasst: sie sind wandelbar und anpassungsfähig, dies macht sie widerstandsfähiger gegenüber von Veränderungen, ganz im Gegensatz zur industriellen Landwirtschaft, die eine der Hauptursachen für die Klimaerwärmung darstellt.

Dies Präzisierung setzt ebenfalls voraus, dass man von dem Gedanken abrückt, dass sämtliche Lösungen auf der Technologie beruhen, im Gegenteil, sie können ebenso gut aus umweltfreundlichen Praktiken resultieren, wie denen, die von den Bauern/Bäuerinnen angewandt werden.

Die biologische Vielfalt (Art. 20)

Die Erklärung umfasst ebenso einen Artikel (Art. 20), der speziell die biologische Vielfalt behandelt. Hierbei handelt es sich um ein zentrales Element des bäuerlichen Umweltschutzes, das sich demnach auf dieses Recht bezieht. Ohne biologische Vielfalt könnte die Mehrzahl der Bauern/Bäuerinnen ihrer Aktivität nicht nachgehen. Biodiversität ist die Voraussetzung für die Umsetzung der Rechte, die diese Erklärung beinhaltet.

Artikel 20 stützt sich auf die staatlichen Verpflichtungen. Sie sind verpflichtet, zu handeln, um den Raubbau an der biologischen Vielfalt zu verhindern und deren nachhaltige Nutzung zu garantieren. Daher müssen die Staaten die bäuerlichen Praktiken und diejenigen der im ländlichen Raum arbeitenden Personen, die hierzu beitragen fördern. Sie müssen ebenfalls allen Risiken der Verletzung der Rechte aus dieser Erklärung zuvorkommen „*die sich aus der Entwicklung, Handhabung, Beförderung, Verwendung, Übertragung oder Freisetzung lebender veränderter Organismen ergeben*“.

VERPFLICHTUNGEN ZUR ERHALTUNG UND ZUM SCHUTZ DER UMWELT (ART. 18.3)

Die erste und hauptsächliche Verpflichtung der Staaten ist nachvollziehbar der Erhalt und der Schutz der Umwelt, Voraussetzung für die Umsetzung der in dieser Erklärung enthaltenen Rechte. Artikel 18 beschränkt sich jedoch nicht allein hierauf und macht den Staaten präzise Auflagen zur Gewährleistung des Rechts auf Umwelt. Paragraph 3 dieses Artikels erinnert die Staaten ebenfalls an ihre internationale Verpflichtung im Kampf gegen die Klimaveränderungen. Der Kampf gegen die Klimaerwärmung setzt in der Tat die Abkehr von Praktiken voraus (z.B. die Verwendung fossiler Brennstoffe), die den Reichtum des Großteils aller Staaten begründen, insbesondere der so genannten „entwickelten“ Nationen. Letztere gehen auf internationaler Ebene Verpflichtungen zum Umweltschutz ein, setzen diese jedoch nicht immer in die Tat um.

Ebenso bedarf es hier eines starken Engagements seitens der Bevölkerung, um sicherzustellen, dass die Staaten etwas gegen den Klimawandel unternehmen und dabei die Möglichkeiten berücksichtigen, die ihnen durch traditionelle Gebräuche seitens der Bauern/Bäuerinnen geboten werden.

UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN MATERIALIEN (ART. 18.4)

Paragraph 4 des Artikels 18 befasst sich mit gefährlichen Materialien, Stoffen und Abfällen. Die Staaten haben die Verpflichtung zur Ergreifung „*wirksamer Maßnahmen*“ in diesem Bereich und müssen zusammenarbeiten, um grenzüberschreitende Umweltschäden zu vermeiden. Diese Verpflichtung betrifft ebenfalls ehemalige Lagerstätten und Deponien. Ein Staat kann es nicht zulassen, dass ein Bauer/eine Bäuerin auf seinen/ihren kontaminierten Böden Landwirtschaft betreibt.

Die Auslegung dieses Artikels ist im Hinblick auf die Materialien gewollt breit gewählt, das einzige Kriterium ist ihre Gefährlichkeit. Man sollte hier allerdings präzisieren, dass das entsprechende Risiko ebenso zu berücksichtigen ist, wie die konkrete Bedrohung im Gefahrenfall. Bei bestimmten Stoffen ist es schwierig, die von ihnen ausgehende Gefahr zu begründen, nichts desto trotz steht die Gesundheit der Personen, die den Boden bearbeiten auf dem Spiel und es muss nach dem Vorsichtsprinzip gehandelt werden - so, als sei der Gefahrenfall eingetreten.

Art. 18.4

Die Staaten haben die Verpflichtung, zu *„garantieren, dass kein gefährliches Material, Stoff oder Abfall gelagert oder auf dem Grund und Boden der Bauern sowie anderer im ländlichen Raum arbeitenden Personen entsorgt wird und arbeiten zusammen, um die Gefahren abzuwehren, die infolge grenzüberschreitender Umweltschäden für die Wahrnehmung ihrer Rechte entstehen.“*

SCHUTZ GEGENÜBER DRITTEN (ART. 18.5)

Dieser Paragraph verpflichtet die Staaten, die Bauern/Bäuerinnen zu schützen, und zwar *„gegen den Missbrauch durch nichtstaatliche Akteure, [...]“.* Bei diesen Akteuren kann es sich um Industrieunternehmen handeln, die umweltverschmutzende Materialien entsorgen, um Bauträger, die landwirtschaftliche Flächen oder Naturschutzgebiete zubetonieren, in der Agrarwirtschaft Tätige, die Pestizide und andere chemische Hilfsmittel verwenden, oder letztlich die Bagger- und Förderindustrien.

Für Verschmutzung und Zerstörung der Umwelt kann der Staat der Verursacher sein und er sollte dies natürlich tunlichst vermeiden. Dennoch stammt die Mehrzahl aller Umwelteinflüsse von privaten Verursachern. Letztere verstoßen durch die Umweltzerstörung gegen das Recht der Bauern/Bäuerinnen sowie anderer im ländlichen Raum arbeitenden Personen. Die Staaten haben demnach die Verpflichtung, dem Einhalt zu gebieten und müssen handeln, damit dies vermieden wird.

Die vorgenannten Aktivitäten sind zerstörerisch für die Umwelt, von der wir allesamt abhängen. Die Staaten müssen alles unternehmen, um zu verhindern, dass so die Umwelt zu Schaden kommt, von der die Bauern/Bäuerinnen abhängig sind. Dies geschieht insbesondere durch die Anwendung der Rechte zum Umweltschutz und die Rechte der Bauern/Bäuerinnen. Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um bestehende Gesetze zu fördern oder, falls erforderlich, neue auszuarbeiten.

KURZ GESAGT

Zu berücksichtigende Punkte aus Art. 18

- Die Kleinbauern/-bäuerinnen haben das Recht, eine gesund erhaltene Umwelt zu genießen.
- Sie haben ebenfalls das Recht, an der Ausarbeitung einer Politik zur Bekämpfung des Klimawandels mitzuwirken.
- Der Bauer/die Bäuerin müssen gegen Umweltschäden durch nichtstaatliche Akteure geschützt werden.
- Die Staaten müssen wirksame Maßnahmen ergreifen, um zu garantieren, dass keinerlei gefährliche Stoffe, Substanzen oder Abfälle auf dem Gelände der Bauern/Bäuerinnen gelagert oder entsorgt werden.
- Sie müssen ebenfalls untereinander zusammenarbeiten, um grenzübergreifende Umweltschäden zu vermeiden.

Weitere Informationen auf der Internetseite:
www.cetim.ch/fiches-didactiques-sur-les-droits-des-paysan·nes

Die Erklärung über die Rechte von Bauern und anderen im ländlichen Raum tätigen Personen auf der Webseite der UNO lesen: https://undocs.org/fr/A/RES/73/165

CETIM

Die Erklärung über die Rechte von Kleinbauern/-bäuerinnen und anderen im ländlichen Raum arbeitenden Personen: 12 Ausbildungsblätter

Ausführung: CETIM, März 2021

Illustrationen: Sophie Holin, *Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen und anderer im ländlichen Raum arbeitenden Personen: Illustriertes Buch,* März 2020, reproduziert mit freundlicher Genehmigung von La Via Campesina